

# Anti-Doping-Ordnung

## § 1 Rechtsgrundlagen

(1) Der Landesschachbund Bremen gibt sich aufgrund von § 17 (1) seiner Satzung diese Anti-Doping-Ordnung.

(2) Der Landesschachbund übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Schachbundes und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der WADA.

Zum Anti-Doping-Regelwerk gehören insbesondere die

- Schiedsgerichts- und Bundesturniergerichtsordnung des Deutschen Schachbundes
- Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Schachbundes
- NADA-Code 2009 mit Ausführungsbestimmungen

In ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Landesschachbund Bremen überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf den Deutschen Schachbund.

(4) Die Mitgliederversammlung ist gem. § 17 nr. 3 der Satzung des Landesschachbundes Bremen befugt, Änderungen und Anpassungen dieser Ordnung vorzunehmen.

## § 2 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung

a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im Landesschachbund Bremen, soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, dürfen nur die Entscheidungsgremien des Deutschen Schachbundes angerufen werden.

b) gehört als verbindliche Wettkampffregelung zu den Bedingungen, unter denen im Landesschachbund Bremen Wettkämpfe durchgeführt werden.

c) findet Anwendung

- auf alle Athleten, die Schach im Zuständigkeitsbereich des Landesschachbundes Bremen ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Schachbundes fallen und
- auf deren Betreuungspersonal ; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/ oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,

d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.

(2) Der Landesschachbund Bremen anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der FIDE, der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des Deutschen Schachbundes. Er anerkennt

a) die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org).

b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des Deutschen Schachbundes regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

## § 3 Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden,

sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.

b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.

c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.

d) Doping

aa) ist mit den Grundwerten des Sports- insbesondere der Chancengleichheit – unvereinbar,

bb) gefährdet die Gesundheit der Athleten und

cc) zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

#### **§ 4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen**

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

#### **§ 5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung**

(1) Ein Wirkstoff oder eine Methode ist "verboten", wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden "Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA" als verboten beschrieben ist.

(2) Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikel 5 des NADA-Codes sowie der "Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen". Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

#### **§ 6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben**

(1) Der Landesschachbund Bremen kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Präsidium in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.

(2) Die Durchführung erfolgt durch den Deutschen Schachbund. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Deutschen Schachbundes. Die Athleten unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.

(3) Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.

(4) Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des Deutschen Schachbundes.

#### **§ 7 Verpflichtung der Athleten**

(1) Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C- Kader) geschieht dies gegenüber dem Deutschen Schachbund. Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Athleten, bei denen der Deutsche Schachbund keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem Landesschachbund Bremen. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

(2) Die Athletenvereinbarung für D-Kader ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Deutschen Schachbundes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).

(3) Der Landesschachbund Bremen stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit der Deutsche Schachbund keine Verpflichtung übernommen hat, die in Nr. 1,2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage oder in Papierform zur Verfügung. Er macht

Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des Landesschachbund Bremen.

## **§ 8 Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen**

Das Ergebnismanagement wird auf den Deutschen Schachbund übertragen. Es erfolgt nach den Regelungen der Anti-Doping-Ordnung sowie der Schiedsgerichts- und Bundesturniergerichtsordnung des Deutschen Schachbundes.

## **§ 9 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung**

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt das Regelwerk der Anti-Doping-Ordnung sowie der Schiedsgerichts- und Bundesturniergerichtsordnung des Deutschen Schachbundes.

## **§ 10 Strafen**

(1) Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung sowie der Schiedsgerichts- und Bundesturniergerichtsordnung des Deutschen Schachbundes maßgebend.

(2) Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

- a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code
- b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
- c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum
- d) Sperre auf Zeit oder für unbeschränkte Dauer
- e) Mannschaftsausschluss
- f) Ausschluss aus dem Leistungskader
- g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.
- h) Geldstrafe von mindestens 100,00 €, höchstens 5.000,00 €. Geldstrafen verfallen zugunsten des Leistungssports der Bremer Schachjugend.

## **§ 11 Kosten**

Die Kosten der Dopingkontrollen trägt der Landesschachbund Bremen.

## **§ 12 Anti-Doping-Beauftragter**

(1) Der Landesschachbund Bremen bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.

(2) Dieser

- a) berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten
- b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer
- c) vertritt den Landesschachbund Bremen in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf den Deutschen Schachbund übertragen wurde.

### **§ 13 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals**

(1) Die Trainer des Landesschachbundes Bremen haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen
- b) noch bei ihnen verbotene Mittel anzuwenden
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten,

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

(2) Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Landesschachbundes Bremen am 11. Mai 2009 beschlossen und in Kraft gesetzt.